



S t R H
Wien

STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at

www.stadtrechnungshof.wien.at

StRH III - 24/18

Maßnahmenbekanntgabe zu

Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen,

Prüfung der Barauszahlungen an den

Kassenautomaten

INHALTSVERZEICHNIS

Erledigung des Prüfungsberichtes	3
Kurzfassung des Prüfungsberichtes	3
Bericht der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen	4
Umsetzungsstand im Einzelnen	5
Empfehlung Nr. 1	5
Empfehlung Nr. 2	5
Empfehlung Nr. 3	6
Empfehlung Nr. 4	7
Empfehlung Nr. 5	7
Empfehlung Nr. 6	8
Empfehlung Nr. 7	9

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
IKS	Internes Kontrollsystem
Nr.	Nummer
s.	siehe
u.a.	unter anderem
z.B.	zum Beispiel

Erledigung des Prüfungsberichtes

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die Barauszahlungen an den Kassenautomaten der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen einer stichprobenweisen Prüfung. Der diesbezügliche Bericht des Stadtrechnungshofes Wien wurde am 9. Mai 2019 veröffentlicht und im Rahmen der Sitzung des Stadtrechnungshofausschusses vom 16. Mai 2019, Ausschusszahl 37/19 mit Beschluss zur Kenntnis genommen.

Kurzfassung des Prüfungsberichtes

Der Stadtrechnungshof Wien überprüfte in der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen die im Jahr 2017 getätigten Barauszahlungen an vier Kassenautomaten.

Die Barauszahlungen waren in der unternehmensinternen Allgemeinen Kassenautomaten- und Verlagsvorschrift geregelt. Die Auszahlungen erfolgten mittels Kassenkarten, die unter Berücksichtigung der Auszahlungsanweisungen im Vieraugenprinzip den Zahlungsempfängerinnen bzw. Zahlungsempfänger übergeben wurden.

Die Einschau führte unter anderem zu Empfehlungen bei Barauszahlungen betreffend Werbe- und Repräsentationsaufwand sowie einer durchgehenden Einhaltung des Vieraugenprinzips. Auch hinsichtlich der durchzuführenden Kassenautomatenüberprüfungen stellte der Stadtrechnungshof Wien ein Verbesserungspotenzial fest.

Bericht der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen

Im Rahmen der Äußerung der geprüften Stelle wurde folgender Umsetzungsstand in Bezug auf die ergangenen 7 Empfehlungen bekannt gegeben:

Stand der Umsetzung der Empfehlungen	Anzahl	Anteil in %
Umgesetzt	7	100,0
In Umsetzung	-	-
Geplant	-	-
Nicht geplant	-	-

Umsetzungsstand im Einzelnen

Begründung bzw. Erläuterung der Maßnahmenbekanntgabe seitens der geprüften Stelle unter Zuordnung zu den im oben genannten Bericht des Stadtrechnungshofes Wien erfolgten Empfehlungen, der jeweiligen Stellungnahme zu diesen Empfehlungen seitens der geprüften Stelle und allfälliger Gegenäußerung des Stadtrechnungshofes Wien:

Empfehlung Nr. 1

Barauszahlungen sind ausschließlich unter Einhaltung der Regelungen der Allgemeinen Kassenautomaten- und Verlagsvorschrift vorzunehmen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Das Projekt "gemeinnützige Hilfstätigkeit" wurde bereits mit 11. Juli 2018 abgeschlossen. Die seitens des Stadtrechnungshofes Wien angeführten Feststellungen bzw. Kritiken werden bei künftigen Projekten mit ähnlichen Projektinhalten umgesetzt.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Sämtliche verantwortliche Mitarbeitende (z.B. Kassenautomatenverantwortliche) wurden nochmals auf die ganzheitliche Umsetzung und Einhaltung der Regelungen der Allgemeinen Kassenautomaten- und Verlagsvorschrift hingewiesen. Die Umsetzung und die Einhaltung der Regelung werden u.a. bei den monatlich stattfindenden Kassenautomatenprüfungen stichprobenartig einer Überprüfung unterzogen.

Empfehlung Nr. 2

Bei allen Barauszahlungen ist auf die Einhaltung des Vieraugenprinzips zu achten.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Sonderdrucksorte "Anforderung Zahlung Kassenautomaten" wird entsprechend angepasst, sodass die Einhaltung des Vierau-

genprinzips gewährleistet wird. Darüber hinaus werden die Kassenverantwortlichen im Rahmen des Kassenautomaten - Jour fixe über die Überprüfung und damit Sicherstellung des Vieraugenprinzips nochmals instruiert.

Anmerkung: Bei dem Bericht im angeführten und kritisierten Beleg handelte es sich um einen Einzelfall.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Die Sonderdrucksorte "Anforderung Zahlung Kassenautomaten" wurde angepasst.

Empfehlung Nr. 3

Auf den Auszahlungsbelegen betreffend Werbe- und Repräsentationsaufwand ist der Bezug zur Tätigkeit der Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen und der Zweck der Ausgabe, gegebenenfalls unter Angabe der Teilnehmenden, anzugeben.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Unternehmensregelungen bzgl. des Werbe- und Repräsentationsaufwandes sind im Mitarbeiterinnen- bzw. Mitarbeiteranleitungssystem unter dem Punkt "Repräsentationsbudget" festgelegt. Auch zu diesem Sachverhalt werden die Kassenautomatenverantwortlichen im Rahmen des Kassenautomaten - Jour fixe auf die genaue Vorgangsweise und Überprüfung der Angabe des Zweckes der Ausgabe - gegebenenfalls unter Anführung der Teilnehmenden - nochmals hingewiesen und instruiert.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Das Formular "Auszahlungsbelege" wurde entsprechend angepasst.

Empfehlung Nr. 4

Die Prüfungshandlungen betreffend die Sicherheit der Kassenautomaten sind regelkonform künftig in allen Monaten durchzuführen bzw. gegebenenfalls zu dokumentieren, warum keine Prüfungshandlungen gesetzt wurden.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Im Rahmen der mindestens einmal jährlich stattfindenden Kassenautomatenkontrierung (s. Allgemeine Kassenautomaten- und Verlagsvorschrift Punkt 5.11.4) durch das Dezernat Finanz werden planmäßig auch die Detailprüfungen der monatlichen Kassenautomatenprüfung (s. Allgemeine Kassenautomaten- und Verlagsvorschrift Punkt 5.11.3) durchgeführt. Bei der Kassenautomatenkontrierung im Oktober 2017 wurde die Kontrolle der vorschriftsmäßigen Sperre des Tresorraums mit beiden Schlössern nicht durchgeführt. Das Dezernat Finanz wird die entsprechenden Maßnahmen veranlassen, um die Prüfung der vorschriftsmäßigen Sperre des Tresorraums bei den künftigen Kassenautomatenkontrierungen sicherzustellen.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Die Kassenprüfung erfolgt in allen zwölf Prüfungsmonaten des Wirtschaftsjahres, auch in jenem, in dem durch das Dezernat Finanz die jährliche Kassenkontierung durchgeführt wird.

Empfehlung Nr. 5

Bei der monatlichen Kassenautomatenprüfung ist die Auswahlmethode der Stichprobe zu dokumentieren und sind alle Barauszahlungen in die Stichprobenauswahl einzubeziehen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Bei der Auswahl der Stichproben der Barauszahlungen im Rahmen der monatlichen Kassenautomatenprüfung wird die stochastische Methode angewandt. Künftig wird die Auswahlmethode im Rahmen der monatlichen Kassenautomatenprüfung dokumentiert.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Es wird im Rahmen der Kassenautomatenprüfungen und im Kassenautomaten - Jour fixe die Auswahlmethode der Stichprobe beschrieben und dokumentiert.

Empfehlung Nr. 6

Bei den monatlichen Kassenautomatenprüfungen sind künftig Barauszahlungsbelege aus allen Monaten einzubeziehen bzw. zu dokumentieren, warum im Einzelfall davon Abstand genommen wurde.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Im Rahmen der mindestens einmal jährlich stattfindenden Kassenautomatenkontrierung (s. Allgemeine Kassenautomaten- und Verlagsvorschrift Punkt 5.11.4) durch das Dezernat Finanz wird auch die monatliche Kassenautomatenprüfung (s. Allgemeine Kassenautomaten- und Verlagsvorschrift Punkt 5.11.3) durchgeführt. Diese erfolgte für das Prüfungsjahr 2017 im Oktober. Somit war eine gesonderte monatliche Kassenautomatenprüfung nicht erforderlich.

Eine Regelung, aus welchem Monat Barauszahlungen einer Prüfung zugeführt werden sollen, liegt nicht vor. Es wird jedoch darauf geachtet, einen zeitlichen Zusammenhang sicherzustellen.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Es wird darauf geachtet, einen zeitlichen Zusammenhang zwischen den Kassenautomatenprüfungen sowie den ausgewählten Barauszahlungsbelegen sicherzustellen.

Empfehlung Nr. 7

Bei ungeklärten Fehlbeträgen ist eine Ursachenforschung und -behebung unter Einbeziehung aller beteiligten Stellen anzustreben.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Bei ungeklärten Fehlbeträgen wurde in der Vergangenheit und wird auch künftig eine umfassende Aufklärung sowie Ursachenforschung und -behebung unter Einbeziehen aller beteiligten Stellen (Leitung Service-Center, Magistratsabteilung 6 - Buchhaltungsabteilung 11, Dezernat Hausverwaltungssysteme, Kassenhersteller- und -wartungsunternehmen, Bargeldserviceunternehmen) betrieben.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Im Rahmen des IKS werden seitens der Stabstelle Interne Revision stichprobenartig die Kassenprüfungen begleitet. Des Weiteren sind alle beteiligten Stellen angehalten, der Stabstelle Interne Revision etwaige Fehlbeträge zu melden, sodass eine Prüfungshandlung eingeleitet werden kann.

Für den Stadtrechnungshofdirektor:

Mag. Manfred Jordan

Wien, im November 2019